


Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5, Postfach 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. April 2022 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	9
Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdschutzverordnung, JSV, SR 922.01)	23
Art. 10 ^{quater} Herdenschutzhund JSV	23
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	25
Art. 1 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. c.....	25
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	27
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	29
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	30
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	33
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	40
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	41
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	42
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	43
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	44
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	45
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	49
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	51
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à l'identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente l'identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....	52
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	53
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	54
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	55
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)	56
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio	

civile (824.012.2)	58
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	59

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die bereits seit längerem zu beobachtende Tendenz, Direktzahlungen als Vollzugsinstrument bei anderen Gesetzen einzusetzen, schreitet fort. Dem ist entgegenzutreten. Landwirte dürfen nicht als Gegenleistung für erhaltene Direktzahlungen dazu angehalten werden, gesetzliche Vorschriften aus anderen Gebieten einzuhalten. Gleichzeitig wurden die entsprechenden Kontrollen den Landwirtschaftsämtern zugewiesen. Nachdem landwirtschaftsrelevante Vorschriften aus den Gebieten Tierschutz / Tierwohl, Natur- und Landschaftsschutz, Umweltschutz und Gewässerschutz bereits in den Vollzug der Direktzahlungen eingebaut wurden, folgt mit dieser Revision noch der Vollzug der emissionsarmen Hofdüngerausbringung. Im Rahmen der Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen soll noch die Kontrolle von Arbeitsverträgen dazukommen. Diesen Eingriff in die private Vertragsfreiheit lehnen die Kantone unterschieden ab.

Die Tierzuchtförderung soll eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Die Einführung einer Erhaltungprämie für Schweizer Nutztierassen mit Status «gefährdet» oder «kritisch», ist ein positiver Ansatz und dem bisherigen Giesskannenprinzip vorzuziehen. Für die erfolgreiche Erhaltung einer Rasse ist die finanzielle Unterstützung zwar wichtig, aber auf Dauer muss die Rasse auch ein interessantes wirtschaftliches Potenzial aufweisen. Fehlt dieses wird sie keine Nachfrage finden. An diesem Aspekt müssen die zu erhaltenden Schweizer Rassen mit Nachdruck arbeiten. Dafür sollten sie auf die intensive Unterstützung der Forschung, insbesondere von agroscope, zählen dürfen. Das BLW hat hier eine wichtige Steuerungsfunktion.

Im Bereich der Grossraubtieren ist nach der gescheiterten Volksabstimmung zum revidierten Jagdgesetz dringender Handlungsbedarf gegeben. Bundesrat und Parlament haben dies erkannt und sind auf verschiedenen Ebenen aktiv. Die LDK erinnert daran, dass zum erfolgreichen Umgang mit Grossraubtieren folgende Massnahmen zählen: die Bestandsregulierung, die Übernahme der Schäden durch den Bund auch in nicht schützbareren Gebieten, der Abschluss auffälliger Einzeltiere zur Durchsetzung der Herdenschutzmassnahmen und des Respekts vor dem Menschen sowie die ausgebaute Kostenübernahme für Herdenschutz- und weitere Massnahmen durch die öffentliche Hand. Letzteres fordert auch das Postulat Bulliard (20.4548). Die vorgeschlagenen Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen sind ungenügend. Vorgeschlagen wird nicht die Stärkung der Berg- und Alpwirtschaft, sondern eine Schwächung. Sie muss weitere Kosten und praxisfremde Vorschriften tragen, die letztlich dem Wolf nicht Einhalt gebieten, sondern seinen Bewegungsraum fördern. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen sind entsprechend unseren Vorschlägen zu überarbeiten.

Das Ziel, dass die mit der Totalrevision einhergehende Neustrukturierung des Regelwerks zu den Strukturverbesserungen den Mitarbeitenden in den kantonalen Fachstellen und Kreditkassen eine Arbeitserleichterung bringen sollte, ist noch nicht erreicht. Zu den albewährten, pauschalisierten Unterstützungsmaßnahmen kommen laufend neue, zusätzliche Massnahmen. Soweit diese ebenfalls pauschalisiert sind, werden sie begrüsst. Zum Teil werden sie aber über die tatsächlichen Kosten abgerechnet, was vor allem bei der Abrechnung einen erhöhten administrativen Aufwand verursacht. Diese, meist kleineren Beiträge (z. B. Abdeckung für Güllebehälter) verursachen einen unverhältnismässig grossen Aufwand im Vergleich zu den gewährten Beiträgen. Zudem ist vorauszusehen, dass die Forderungen der anderen Ämter (AFU, Natur und Landschaft etc.) nach zusätzlichen Auflagen im Rahmen der Baugesuche, mit dem Hinweis auf die neu gewährten Beiträge, massiv erhöht werden. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass in allen Fällen die Hälfte der Mehrkosten für zusätzliche Massnahmen nach wie vor der Landwirt selber tragen muss. Bei den Begrifflichkeiten müssen unbedingt ausschliesslich Begriffe verwendet werden, welche in der landwirtschaftlichen und der raumplanerischen Gesetzgebung definiert sind. In einer Übergangsbestimmung ist festzuhalten, welches Recht auf bereits eingereichte Gesuche anzuwenden ist.

Einen konkreten Zeitplan für die weitere Bearbeitung des vorliegenden landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 ist nicht bekannt. Aus drei Gründen

sind die Kantone jedoch darauf angewiesen, dass ein solcher möglichst bald und verbindlich vorliegt:

- Im Rahmen der Strukturdatenerfassung sieht die DZV neu einen sog. Schnelltest vor, dessen Resultat darüber entscheidet, ob ein Betrieb eine ausführende Nährstoffbilanz führen muss oder nicht. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 17) ist vorgesehen, dass dieser Schnelltest in den kantonalen Systemen gerechnet werden kann, was in den Kantonen eine entsprechende Programmierung zur Folge hat. Für diese Investitionen wollen die Kantone Sicherheit.
- Im Rahmen der Anpassungen der Sommerungsbestimmungen ist vorgesehen, dass die Kantone bei Präsenz von Grossraubtieren auf die Anpassung der Sommerungs- und Biodiversitätsbeiträge verzichten können (Art. 107a DZV). Diese Bestimmung soll per 01.01.2023 rückwirkend für das Jahr 2022 eingeführt werden. Die Kantone müssen also in allen fraglichen Fällen der Alpsaison 2022 den Sachverhalt aufnehmen, können aber erst nach Inkrafttreten der revidierten DZV definitiv entscheiden. Die Kantone wollen keine Arbeit auf Vorrat leisten, sondern möglichst rasch Gewissheit über diese Änderung.
- Die Totalrevision des Regelwerks zur Strukturverbesserung, welche auch materielle Änderung umfasst, wirft die Frage auf, nach welchem Recht bereits eingereichte Gesuche zu behandeln sind. Im Unterschied zu den Direktzahlungen kann die Bearbeitung eines Gesuchs um finanzielle Unterstützung einer Strukturverbesserungsmassnahme längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch werden grössere Projekte in der Regel etappiert. Hier gilt es Gewissheit zu schaffen, sowohl für die Gesuchsteller wie für die Kantone.

Aus dem erläuternden Bericht ist zu ersehen, dass der Entscheid des Bundesrates über die revidierten Verordnungen erst im Zeitraum November/Dezember 2022 zu erwarten ist, also erst in acht bis neun Monaten. Bei einem Inkrafttreten per 1. Januar 2023 und aufgrund der oben ausgeführten Gründe, ist dies deutlich zu spät. Angemessen wäre ein Entscheid kurz nach den Sommerferien 2022.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Koordinationspflicht nach Art. 4a VBB sind abzulehnen; sie basieren auf Fehlüberlegungen. Gleichzeitig bedeuten sie einen Rückschritt in die Zeit vor Art. 4a VBB, weil sie die von diesem Artikel festgelegten Prioritäten weglässt. Ausserdem findet sich die in Abschnitt 1.2 statuierte Ausdehnung der Koordinationspflicht auf das Baugebiet im Verordnungstext nicht wieder.

Grundstücke ausserhalb der Bauzone unterliegen eo ipso dem BGG (Art. 2 Abs. 1 BGG). Es sei denn, eine landwirtschaftliche Nutzung sei nicht zulässig oder sie wären keine landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne von Art. 6 BGG. Auch Grundstücke innerhalb der Bauzone können dem BGG unterstellt sein nämlich dann, wenn darauf landwirtschaftliche Gebäude stehen, die zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehören (Art. 2 Abs. 2 Bst. A BGG). Ihre Unterstellung ist im Grundbuch anzumerken (Art. 86 Abs. 1 Bst. A BGG).

Soll ausserhalb der Bauzone ein Grundstück aus dem Geltungsbereich des BGG entlassen werden, also der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, so wird dieses Grundstück zu einem Fremdkörper in der Landwirtschaftszone, so wie umgekehrt das dem BGG unterstellte Grundstück in der Bauzone. Bevor in der Landwirtschaftszone weitere solche «Fremdkörper» mittels Entlassung aus dem BGG entstehen, müssen die für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständigen kantonalen Behörden prüfen, ob für diesen «Fremdkörper» eine nicht landwirtschaftliche Nutzung (i.d.R. nach Art. 24 ff. RPG) bewilligungsfähig ist. Wenn nein, ist das Grundstück nicht aus dem BGG zu entlassen. Diese heutige, in den Erläuterungen korrekt beschriebene Regelung, ist beizubehalten.

Wird in der Bauzone ein bisher dem BGG unterstelltes Grundstück aus dem Geltungsbereich des BGG entlassen, so verliert es seinen mit der Anmerkung im Grundbuch (Art. 86 Abs. 1 Bst. a BGG) sichtbar gemachten Sonderstatus. Es unterliegt dann nur noch den Regeln der rechtmässig bestehenden Bauzone gemäss Nutzungsplanung. Das weitere Schicksal dieses Grundstückes ist von der Raumplanung somit schon bestimmt. Es braucht keine behördlichen Entscheide mehr. Der Zonenplan liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Die für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständigen Behörden (BaB-Behörden) haben dazu nichts zu sagen. Die Ausdehnung der Verfahrenskoordination nach Art. 4a BGG bzw. Art. 49 RPV auf dem BGG unterstellte Grundstücke innerhalb der Bauzone ist unnötig. Es gibt keinen Regelungsbedarf.

Seit Jahren verspricht der Bund administrative Vereinfachungen im Vollzug, vorgeschlagen und umgesetzt wird aber das Gegenteil. Der Änderungsvorschlag von Art. 5 entspricht genau dieser Feststellung. Der Vollzug des BGG hat sich in den Kantonen längst eingespielt und bewährt sich bestens. Eine «Oberaufsicht» durch das Bundesamt für Justiz (BJ) ist nicht mehr notwendig. Im Prinzip müsste bei nächster Gelegenheit der Art. 88 Abs. 2 BGG zur administrativen Vereinfachung ersatzlos gestrichen werden. Auf jeden Fall sind in der Zwischenzeit aber Änderungen, welche in die gegenteilige Richtung laufen, zu vermeiden. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 5 Abs. 3 wird deshalb strikt abgelehnt. Wir weisen darauf hin, dass Entscheide der kantonalen Bewilligungsbehörde der Aufsichtsbehörde (Art. 90 Abs. Bst. b BGG) vorgelegt werden müssen, die gegen die Erteilung der Bewilligung Beschwerde führen kann (Art. 83 Abs. 3 BGG).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a Abs. 1	<p><u>Streichen:</u></p> <p>1. Stehen auf landwirtschaftlichen Grundstücken Bauten und Anlagen und sind diese Grundstücke dem Geltungsbereich des BGGB unterstellt, so werden Verfahren um Erlass folgender Verfügungen mit der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG4), koordiniert:</p> <p>a. Verfügungen über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot;</p> <p>b. Verfügungen über die Entlassungen von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des BGGB; und</p> <p>c. Feststellungsverfügungen über die Nichtanwendbarkeit des BGGB.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen der Koordinationspflicht nach Art. 4a VBB sind abzulehnen. Sie entspringen Fehlüberlegungen. Gleichzeitig bedeuten sie einen Rückschritt in die Zeit vor Art. 4a VBB, weil sie die von diesem Artikel festgelegten Prioritäten weglässt. Ausserdem findet sich die in Abschnitt 1.2 statuierte Ausdehnung der Koordinationspflicht auf das Baugebiet im Verordnungsstext nicht wieder.</p> <p>Grundstücke ausserhalb der Bauzone unterliegen eo ipso dem BGGB (Art. 2 Abs. 1 BGGB). Es sei denn eine landwirtschaftliche Nutzung sei nicht zulässig oder sie wären keine landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne von Art 6 BGGB. Auch Grundstücke innerhalb der Bauzone können dem BGGB unterstellt sein, nämlich dann, wenn darauf landwirtschaftliche Gebäude stehen, die zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehören (Art. 2 Abs. 2 Bst. a BGGB). Ihre Unterstellung ist im Grundbuch anzumerken (Art. 86 Abs. 1 Bst. a BGGB).</p> <p>Soll ausserhalb der Bauzone ein Grundstück aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen, also der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, so wird dieses Grundstück zu einem Fremdkörper in der Landwirtschaftszone, so wie umgekehrt das dem BGGB unterstellte Grundstück in der Bauzone. Bevor in der Landwirtschaftszone weitere solche «Fremdkörper» mittels Entlassung aus dem BGGB entstehen, müssen die für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständigen kantonalen Behörden prüfen, ob für diesen «Fremdkörper» eine nicht landwirtschaftliche Nutzung (i.d.R. nach Art. 24 ff. RPG) bewilligungsfähig ist. Wenn nein, ist das Grundstück nicht aus dem BGGB zu entlassen. Diese heutige, in den Erläuterungen korrekt beschriebene Regelung, ist beizubehalten.</p> <p>Wird in der Bauzone ein bisher dem BGGB unterstelltes</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	<p><u>Streichen:</u></p> <p>3-Erstinstanzliche kantonale Entscheide sind dem Bundesamt für Justiz in folgenden Fällen elektronisch zu eröffnen:</p> <p>a.-Entscheide über die Bewilligung zum Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke bei fehlender Selbstbewirtschaftung, sofern Ausnahmen nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e BGGB oder ein anderer wichtiger Grund geltend gemacht werden;</p> <p>b.-Entscheide über die Entlassung von Flächen ausserhalb der Bauzone aus dem Geltungsbereich des BGGB, sofern die entlassene, nicht überbaute Fläche mehr als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderes Land umfasst.</p>	<p>Grundstück aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen, so verliert es seinen mit der Anmerkung im Grundbuch (Art. 86 Abs. 1 Bst. a BGGB) sichtbar gemachten Sonderstatus. Es unterliegt dann nur noch den Regeln der rechtsgültig bestehenden Bauzone gemäss Nutzungsplanung. Das weitere Schicksal dieses Grundstücks ist von der Raumplanung somit schon bestimmt. Es braucht keine behördlichen Entscheide mehr. Der Zonenplan liegt in der Kompetenz der Gemeinde, die BaB-Behörden haben dazu nichts zu sagen. Die Ausdehnung der Verfahrenskoordination nach Art. 4a BGGB bzw. Art. 49 RPV auf dem BGGB unterstellte Grundstücke innerhalb der Bauzone ist unnötig. Es gibt keinen Regelungsbedarf.</p> <p>Seit Jahren verspricht der Bund administrative Vereinfachungen im Vollzug, umgesetzt wird dies aber nicht. Der Änderungsvorschlag von Art. 5 bestätigt diese Tendenz. Der Vollzug des BGGB hat sich in den Kantonen längst eingespielt und bewährt sich bestens. Eine «Oberaufsicht» durch das Bundesamt für Justiz (BJ) ist gar nicht mehr notwendig. Daher müsste bei nächster Gelegenheit der Art. 88 Abs. 2 BGGB zur administrativen Vereinfachung ersatzlos gestrichen werden. Auf jeden Fall sind in der Zwischenzeit aber Änderungen, welche in die gegenteilige Richtung laufen, zu vermeiden. Die Änderung von Art. 5 Abs. 3 wird deshalb strikt abgelehnt. Wir weisen darauf hin, dass Entscheide der kantonalen Bewilligungsbehörde der Aufsichtsbehörde (Art. 90 Abs. Bst. b BGGB) vorgelegt werden müssen, die gegen die Erteilung der Bewilligung Beschwerde führen kann (Art. 83 Abs. 3 BGGB).</p>

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen /
Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zufuhr von Kraftfutter ins Sömmerungsgebiet (Art. 31 Abs. 2 DZV): Diese Änderung wird befürwortet.

Uferwiese (Art. 55 Abs. 1 Bst. g und Art. 35 Abs. 2 DZV und Anhang 4 Kapitel A Ziff. 7 sowie Art. 41c Abs. 4 GSchV): Wir sind einverstanden mit der Umbenennung des BFF-Typ Uferwiese entlang von Fließgewässern zu Uferwiese, womit deren Anlage auch entlang von stehenden Gewässern möglich wird. In der Verordnung ist der Bezug neu auf Gewässer zu setzen, nicht mehr auf Fließgewässer.

Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (Art. 77 DZV): Dieser Ressourceneffizienzbeitrag ist leider ausgelaufen und durch das entsprechende Obligatorium in der Luftreinhalteverordnung ersetzt worden. In diesem Sinne ist die Aufhebung von Art. 77 die logische Konsequenz. Art. 78 befasst sich mit den Voraussetzungen und Auflagen für die Beiträge nach Art. 77 DZV, daher ist dieser aufzuheben.

Anmeldung und Einreichen von Gesuchen um Direktzahlungen (Art. 98 Abs. 2bis und Abs. 3 Bst. d Ziff. und Art. 99 Abs. 1, 4 und 5 DZV): Wir begrüßen diese Vereinfachungen für den kantonalen Vollzug. Zusätzlich würden wir es als sinnvoll erachten, wenn der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den Standortkanton abgeben kann, für den Fall, dass nicht nur alle Produktionsstätten dort liegen, sondern bereits dann, wenn nur das Betriebszentrum dort liegt.

Verzicht auf Kürzung und Verweigerung der Beiträge – Pflanzengesundheitsdienst (Art. 107 Abs. 3 DZV): Wir begrüßen die Einführung der Schwarzbrache als Massnahme zur Sanierung von Problemflächen, angeordnet durch den kantonalen Pflanzengesundheitsdienst (siehe PGesV). Der Verzicht auf die Kürzung von Beiträgen während der Sanierungsdauer ist konsequent. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden am Beispiel der Schwarzbrache zwecks Sanierung einer stark mit Erdmandelgras befallenen Fläche erdacht. Die vorgeschlagene Regelung sollte einem Stresstest unterzogen werden, indem auch andere Anwendungsfälle der PFGesV durchgespielt werden.

Schliesslich schlagen wir vor, dieses Konzept des Verzichts auf die Kürzung von Beiträgen bei angeordneten Massnahmen des Pflanzengesundheitsdienstes auf analoge Fälle in der Tierhaltung zu übertragen. Zu denken ist beispielsweise an die infolge Anordnung des Veterinärdienstes verunmöglichte Einhaltung von RAUS-Vorschriften (Vogelgrippe, Afrikanische Schweinepest) oder bei einer angeordneten Keulung eines Bestandes. Eine analoge Regelung wie im Falle von Anordnungen gestützt auf die PFGesV würde den Vollzugsbehörden einen gewissen Spielraum und in der Krise Sicherheit geben.

Anpassung der Sömmerungsbestimmungen (Art. 48, 107a DZV, Anhang 2 Ziff. 4.1.1 und 4.2a, Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a und Anhang 8 Ziff. 3.7.4 Bst. a und n sowie Ziff. 3.7.6): An ihrer Konferenz vom 20. Januar 2022 hat die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) ihre Haltung in der Frage des Umgangs mit der zunehmenden Präsenz von Grosraubtieren, insbesondere des Wolfes, festgelegt. Die LDK stellt vier Forderungen: A) Bestände sind zu regulieren. Ist ein Lebensraum z.B. von einem Wolfsrudel besetzt, so ist dessen Bestand zu regulieren. Anzustreben ist ein Gleichgewicht zwischen der Wolfspräsenz, der übrigen Fauna, der natürlichen Waldverjüngung und der Fortführung der landwirtschaftlichen sowie touristischen Nutzung des Gebietes. B) Die Kantone müssen das Recht haben, mittels Herdenschutzmassnahmen nicht schützbar Gebiete festzulegen, wo die Schäden durch Grosraubtiere trotzdem vom Bund zu tragen sind. Über die Festlegung der Ausscheidungskriterien entscheiden die Kantone. C) Auffällige Einzeltiere (Wölfe, Bären), welche grossen Schaden an Nutztieren verursachen, Herdenschutzmassnahmen nicht respektieren oder zu wenig Scheu vor dem Menschen zeigen, sind abzuschliessen. Die dafür notwendige Administration ist maximal zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bürokratische Hindernisse dürfen diese erzieherische Massnahme nicht ins Leere laufen lassen. Gleiches gilt für die Zulassung von Herdenschutzhunden. Die aktuellen Restriktionen gemäss BAFU sind per sofort aufzuheben. Wir verweisen dazu auf das Pilotprojekt des Kantons Graubünden. D) Die Kosten für Herdenschutzmassnahmen und Schäden durch Grosraubtiere

sind den Tierhaltern und Sömmerungsbetrieben angemessen zu entschädigen. Das verlangt auch das Postulat Bulliard (20.4548) «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft». Konkret beauftragt es den Bundesrat «zu prüfen, welche Massnahmen im Rahmen der Agrarpolitik ergriffen werden können, um im Nachgang zur Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes die Alp- und Berglandwirtschaft zu stärken».

Die nun mit Verweis auf da Postulat Bulliard vorgeschlagenen Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen sind nicht im Sinn des Postulates. Zwar sollen die Beiträge für verschiedene Weidesysteme erhöht werden, gleichzeitig steigen aber die Anforderungen. Damit erhalten nur jene höhere Beiträge (was gemäss Postulat Bulliard als Ausgleich für den heute schon nötigen Aufwand zu sehen wäre), wer zum System der dauernden Behirtung übergeht; dies stellt aber das teuerste aller System dar. Das ist nicht zielführend. Gleiches gilt für die festgelegten Grenzen von 300 bzw. 500 Schafen für die Beitragsabstufung. Diese Abstufung ist praxisfern und nicht sinnvoll. Besser wäre die Beitragsabstufung pro Weidesystem und nach Art des Herdenschutzes sowie Anzahl Hirten.

Die starre Grenze von 500 Schafen führt gemäss der Schätzung einiger besonders betroffener Kantone zu einer Verdoppelung des Bedarfs an ausgebildeten Hirten. Die ohnehin schon bestehenden Engpässe bei der Rekrutierung von Alppersonal werden so zu einem unlösbaren Problem. Der Vorschlag, die Bündner Minimallohne seien in der ganzen Schweiz anzuwenden, bzw. deren Einhaltung als Bewilligungsvoraussetzung zu postulieren, verschärft das Problem zusätzlich. Daher lehnen wir diesen Vorschlag ab. Auf dem Arbeitsmarkt des Alppersonals, insbesondere bei qualifizierten Hirten, besteht ein akuter Fachkräftemangel. Nach den Gesetzen der Marktwirtschaft steigen in dieser Situation die Löhne. Ein Eingriff des Staates – in die ansonsten liberale Wirtschaftsordnung der Schweiz – ist nicht angezeigt.

Wir begrüssen die den Kantonen gegebene Möglichkeit, im Falle einer vorzeitigen Abalpfung die Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge anzupassen, erachten jedoch das vorgesehene Verfahren als zu einschränkend und zu kompliziert. Erstens sollte die Möglichkeit der Beitragsanpassung auch für die Landschaftsqualitätsbeiträge gelten. Sodann sind die Kriterien klar genug umschrieben. Der Bezug weiterer kantonaler Fachpersonen ist nicht erforderlich. Schliesslich lehnen wir die Beschränkung auf einmal pro fünf Jahre ab. Die würde ebenfalls auf eine ständige Behirtung auf allen Alpen hindeuten. Die Besonderheiten der einzelnen Alp werden dabei ausser Acht gelassen.

Alle vorgeschlagenen Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf Schafe. Wir gehen davon aus, dass sie eins zu eins auch für Ziegen und Rinder gelten. Durch den verbesserten Schutz der Schafe werden Ziegen und Rinder zunehmend Beute von Grossraubtieren.

ÖLN-Nährstoffbilanz (Anhang 1 Ziff. 2.1.9 bis 2.1.9b und Ziff. 2.2.2): Wir begrüssen die Einführung eines Schnelltests und die Befreiung jener Betriebe, deren Schnelltest die Grenzwerte von Anhang 1 Ziff. 2.1.9 erfüllen. Den Landwirten erlaubt der Schnelltest eine Selbsteinschätzung und den Vollzugsbehörden gibt er eine bessere Basis für die Planung risikobasierter Kontrollen der Nährstoffbilanzen. Naturgemäss werden eher extensiv wirtschaftende Betriebe vom Schnelltest von der Berechnung einer Nährstoffbilanz befreit werden. Wie der Pilotbetrieb in den GELAN-Kantonen auch gezeigt hat, ist die erhoffte administrative Entlastung der Betriebe nur sehr beschränkt eingetreten. Dies weil sich extensiv wirtschaftende Betriebe häufig am GMF-Programm beteiligen, wofür sie eine Futterbilanz rechnen müssen, was wiederum oft zusammen mit der Nährstoffbilanz erfolgt. Um das Potenzial des Schnelltest zur administrativen Entlastung besser auszuschöpfen, ist eine Neugestaltung des GMF (eine vereinfachte Berechnung) und eine Entkoppelung des Futters von der Nährstoffbilanz nötig. Diese Änderungen müssen bei der nächsten Verordnungsanpassung nachgeholt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem erläuternden Bericht, die Berechnung des Schnelltestes innerhalb der Kantonssysteme erfolgen soll, womit diese angepasst werden müssen. Nebst der eigentlichen Berechnungsformel sind auch zusätzliche Erfassungsfelder für Kunstdünger aller Art vorzusehen. Die

Kantone sind bereit, diesen Aufwand zu tragen. Wir gehen jedoch davon aus, dass der nun für den Schnelltest festgelegte Verfahrensweg (Erfassung und Berechnung im Kantonssystem) auch nach der Einführung von dNPSM bestehen bleibt. Die Kantone wollen für ihre Investition diese Planungssicherheit.

Die Berechnung des Schnelltests weist einige aus fachlicher Sicht als Simplifizierungen zu bezeichnenden Schritten auf. Wir beantragen daher, dass diese Methodik nach zwei Jahren Praxiserfahrung überprüft werden soll.

Verzicht auf unmittelbaren Ausschluss aus der LN bei Verunkrautung (Anhang 8 speziell Ziff. 2.1.7): Wir können uns mit den Anpassungen von Anhang 8 Ziffern 2.1.7, 2.2.3 Bst. d, 2.4.10 Bst. a, 2.4.12 Titel, 3.2.4 und 3.5 einverstanden erklären. Wir begrüssen insbesondere die den Kantonen neu gewährte Möglichkeit, bei stark verunkrauteten bzw. nicht sachgemäss bewirtschafteten Flächen erst eine Sanierungsfrist anzusetzen, bevor eine Kürzung vorgenommen werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 2	<u>Zustimmung:</u> 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie 100 kg Kraffutter (ohne Mineralsalze), Trockengras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	Da es der bisherigen materiellen Regelung (Weisungen DZV) entspricht, können wir diese Änderung unterstützen.
Art. 35 Abs. 2 ^{bis}	<u>Ändern:</u> 2 ^{bis} Entlang von Fließgewässern <u>Gewässern</u> berechtigten unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streuflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu beitragen.	Wir sind einverstanden mit der Umbenennung des BFF-Typ Uferwiese entlang von Fließgewässern zu Uferwiese, womit deren Anlage auch entlang von stehenden Gewässern möglich wird. Damit die Änderungen beim BFF-Typ Uferwiese etwas nützen, muss der Bezug neu auf Gewässer, nicht mehr Fließgewässer, sein.
Art. 48 Abs. 1 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme	<u>Streichen:</u> † Beim Weidesystem-ständige Behirtung muss die Entlöh-	Der Vorschlag, die Bündner Minimallohne seien in der ganzen Schweiz anzuwenden bzw. deren Einhaltung als Bewilligungsvoraussetzung zu postulieren, verschärft das Problem. Wir lehnen diesen Vorschlag ab. Auf dem Arbeitsmarkt des Alppersonals, insbesondere bei qualifizierten Hirten, besteht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
von Schafen	rung der Hirten und Hirinnen im Anstellungsverhältnis mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen.	<p>ein akuter Fachkräftemangel. Nach den Gesetzen der Marktwirtschaft steigen in dieser Situation die Löhne. Ein Eingriff des Staates – in die ansonsten liberale Wirtschaftsordnung der Schweiz – ist nicht angezeigt.</p> <p>Zudem ist der Passus in der DZV systemfremd. Die Landwirtschaftliche Branche regelt in den jährlich veröffentlichten Richtlöhnen die Bruttolöhne für Personal in der Landwirtschaft, Obst-, Wein-, Gemüsebau, landw. Haushalt etc.</p>
Art. 48 Abs. 2 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen	<u>Streichen:</u> 2- Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich.	<p>Die nun mit Verweis auf das Postulat Bulliard vorgeschlagenen Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen sind nicht im Sinn des Postulates. Zwar sollen die Beiträge für verschiedene Weidesysteme erhöht werden, gleichzeitig steigen aber die Anforderungen. Damit erhalten nur jene höhere Beiträge (was gemäss Postulat Bulliard als Ausgleich für den heute schon nötigen Aufwand zu sehen wäre), wer zum System der dauernden Behirtung übergeht; dies stellt aber das teuerste aller Systeme dar. Das ist nicht zielführend. Gleiches gilt für die festgelegten Grenzen von 300 bzw. 500 Schafen für die Beitragsabstufung. Diese Abstufung ist praxisfern und nicht sinnvoll. Besser wäre die Beitragsabstufung pro Weidesystem und nach Art des Herdenschutzes sowie Anzahl Hirten festzusetzen.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. 9	<u>Zustimmung:</u> 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eingetragene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: g. Uferwiesen;	
Art. 77	<u>Zustimmung:</u>	Dieser Ressourceneffizienzbeitrag ist leider ausgelaufen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgehoben	durch das entsprechende Obligatorium in der Luftreinhalteverordnung ersetzt worden. In diesem Sinne ist die Aufhebung von Art. 77 die logische Konsequenz.
Art. 78	<p><u>Streichen:</u></p> <p>¹-Pro-Fläche-berechtigten-maximal-vier-Güllegaben-pro-Jahr-zu-Beiträgen.-Berücksichtigt-wird-der-Zeitraum-vom-1.-September-des-Vorjahres-bis-zum-31.-August-des-Beitragsjahres.</p> <p>²-Für-Güllegaben-zwischen-dem-15.-November-und-dem-15.-Februar-werden-keine-Beiträge-gewährt.</p> <p>³-Pro-Hektare-und-Gabe-mit-emissionsmindernden-Ausbringverfahren-ausgebrachte-flüssige-Hof-und-Recyclingdünger-werden-3-kg-verfügbare-Stickstoff-in-der-«Suisse-Bilanz»-angerechnet.-Massgebend-für-die-Anrechnung-ist-die-Flächenanmeldung-des-entsprechenden-Beitragsjahres-sowie-die-«Wegleitung-Suisse-Bilanz»-des-BLW.-Anwendbar-sind-die-Versionen-der-Wegleitung-mit-Geltung-ab-dem-1.-Januar-des-jeweiligen-Jahres-und-mit-Geltung-ab-dem-1.-Januar-des-vorangegangenen-Jahres.-Der-Bewirtschafter-oder-die-Bewirtschafterin-kann-wählen,-welche-der-Versionen-er-oder-sie-einhalten-will.</p> <p>⁴-Der-Bewirtschafter-oder-die-Bewirtschafterin-verpflichtet-sich,-pro-Fläche-folgende-Aufzeichnungen-zu-führen:</p> <p>a.-Datum-der-Ausbringung;</p> <p>b.-gedüngte-Fläche;</p> <p>c.-...</p> <p>⁵-Der-Kanton-bestimmt,-in-welcher-Form-die-Aufzeichnungen-geliefert-werden-müssen.</p>	<p>Art. 78 befasst sich mit den Voraussetzungen und Auflagen für die Beiträge nach Art. 77 DZV, daher müsste auch dieser aufgehoben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 98 Abs. 2 ^{bis}	<p><u>Ändern:</u></p> <p>2^{bis} Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinshaftweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und liegen alle Produktionsstätten im selben Kanton, so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebs <u>Betriebszentrums</u>, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinshaftweidebetriebes einzureichen ist. Der Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.</p>	<p>Wir begrüßen diese Vereinfachungen für den kantonalen Vollzug. Zusätzlich würden wir es als sinnvoll erachten, wenn der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den Standortkanton abgeben kann, für den Fall, dass nicht nur alle Produktionsstätten dort liegen, sondern bereits dann, wenn nur das Betriebszentrum dort liegt.</p>
Art. 98 Abs. 3 Bst. d Ziff. 1	<p><u>Ändern:</u></p> <p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet:</p> <p>1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerften Lamas und Alpakas,</p>	<p>Wir sind einverstanden damit, Alpakas und Lamas neu zu berücksichtigen, fordern jedoch, dass diese zwingend via TVD zu erfassen sind. Bei jeder anderen Erfassungsform entsteht für die Kantone ein massiver Mehraufwand.</p>
Art. 107 Abs. 3	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>3 Können aufgrund von angeordneten Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneorganismen und anderen besonders gefährlichen Schadorganismen gestützt auf die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20182 Anforderungen des ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und c-f nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.</p>	<p>Wir begrüssen den Verzicht auf Kürzungen bei Nichterfüllung des ÖLN oder von Verpflichtungszeiten aufgrund angeordneter Massnahmen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung. Wo sinnvoll, sollen die Beiträge den effektiven Gegebenheiten angepasst werden können.</p> <p>Wir begrüßen die Einführung der Schwarzbrache als Massnahme zur Sanierung von Problemflächen, angeordnet durch den kantonalen Pflanzengesundheitsdienst (siehe PGesV). Der Verzicht auf die Kürzung von Beiträgen während der Sanierungsdauer ist dann konsequent.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 107a Verzicht auf Anpassung des Sommerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p>	<p><u>Ändern:</u></p> <p>1 Werden Sommerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton auf eine Anpassung des Sommerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags <u>und des Landschaftsqualitätsbeitrages</u> nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn:</p> <p>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind;</p> <p>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10quinquies Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier Jahren keine Anpassung des Sommerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sommerungs- und Biodiversitätsbeitrags <u>und Landschaftsqualitätsbeitrages</u> bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. <u>Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesu-</u></p>	<p>Beiträge unterliegen keiner Besitzstandsgarantie. Ist die Anordnung des Pflanzengesundheitsdienstes endgültig (z.B. Rodung befällener Hochstammabäume), so kann höchstens über einen Verzicht der Kürzung der Beiträge während der restlichen Verpflichtungsdauer diskutiert werden.</p>
<p>Art. 107a Verzicht auf Anpassung des Sommerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p>	<p><u>Ändern:</u></p> <p>1 Werden Sommerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton auf eine Anpassung des Sommerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags <u>und des Landschaftsqualitätsbeitrages</u> nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn:</p> <p>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind;</p> <p>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10quinquies Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier Jahren keine Anpassung des Sommerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sommerungs- und Biodiversitätsbeitrags <u>und Landschaftsqualitätsbeitrages</u> bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. <u>Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesu-</u></p>	<p>Wir begrüessen die den Kantonen gegebene Möglichkeit, im Falle einer vorzeitigen Abalpfung die Sommerungs- und Biodiversitätsbeiträge anzupassen, erachten jedoch das vorgesehene Verfahren als zu einschränkend und zu kompliziert. Erstens sollte die Möglichkeit der Beitragsanpassung auch für die Landschaftsqualitätsbeiträge gelten. Sodann sind die Kriterien klar genug umschrieben. Der Beizug weiterer kantonalen Fachpersonen ist nicht erforderlich. Schliesslich lehnen wir die Beschränkung auf einmal pro fünf Jahre ab. Diese würde ebenfalls auf eine ständige Behirtung auf allen Alpen hindeuten. Die Besonderheiten der einzelnen Alpen werden dabei ausser Acht gelassen.</p> <p>Selbstredend ist der Anwendungsbereich von Art. 107a nicht auf Vorkommnisse auf Schafalpen beschränkt. Ziegen- und Rinderalpen sind zunehmend betroffen.</p> <p>Für Alpen, die nicht schützbar sind, kann die vorzeitige Abalpfung eine Herdenschutzstrategie sein. Alpen, bei denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, sollen auch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder zwei Mal in fünf Jahren abalpen können, ohne dass ihnen die Beiträge gekürzt werden. Wir sind überzeugt, dass es auch ohne Zwang einen hohen Druck auf strukturelle Anpassungen bei den Alpen gibt, bei denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist. Die Bewirtschafter brauchen aber Zeit für diese Anpassungen. Da es</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ehe die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	<p>bei den Strukturen der Schafalpen regional grosse Unterschiede gibt und das System bei zu hohem Wandel überfordert ist, halten wir es für unverhältnismässig zusätzlichen Druck aufzubauen. Niemand setzt seine Tiere bewusst jährlich einem hohen Risiko für Risse aus.</p> <p>Die Bewirtschafter machen bei der Entscheidung, ob sie Herdenschutz umsetzen oder nicht, eine Risikoabwägung. In Gebieten, die nicht Streifgebiet eines Rudels sind und wo kein residenter Wolf lebt, ist es unverhältnismässig vorsorglich einen wirksamen Herdenschutz gemäss Vollzugsrichtlinie Herdenschutz umzusetzen. Im Jahr, wenn der Wolf auftaucht, sollen auch Alpen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen zumutbar ist, die aber keine Massnahmen ergriffen haben, eine Abalpfung möglich sein.</p> <p>Es ist nicht sinnvoll, die Abalpfung an die Häufigkeit eines Ereignisses zu knüpfen. Im jetzigen Art. 106 betr. «höhere Gewalt» ist die Ausnahmemöglichkeit auch nicht an die Häufigkeit eines Ereignisses geknüpft.</p>
<p>Anhang 1</p> <p>Ziff. 2.1.9 bis 2.1.9b</p>	<p><u>Zustimmung</u></p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem erläuternden Bericht die Berechnung des Schnelltests innerhalb der Kantonssysteme erfolgen soll, womit diese angepasst werden müssen. Nebst der eigentlichen Berechnungsformel sind auch zusätzliche Erfassungsfelder für Kunsttünger aller Art vorzusehen. Die Kantone sind bereit, diesen Aufwand zu tragen. Wir gehen jedoch davon aus, dass der nun für den Schnelltest festgelegte Verfahrensweg (Erfassung und Berechnung im Kantonssystem) auch nach der Einführung von dNPSM bestehen bleibt. Die Kantone wollen für ihre Investition diese Planungssicherheit.</p> <p>Die Berechnung des Schnelltests weist einige aus fachlicher</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 2.2.2.	<u>Zustimmung</u>	<p>Sicht als Simplifizierungen zu bezeichnenden Schritten auf. Wir beantragen daher, dass diese Methodik nach zwei Jahren Praxiserfahrung überprüft werden soll.</p>
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmierung und das Sömmungsgebiet 4 Weidesysteme für Schafe 4.1 Ständige Behirtung	<u>Ändern:</u> 4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. Ab einer Herdengrösse von 500 Schafen erfolgt die Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder Hirtinnen.	<p>Wir begrüssen die Einführung eines Schnelltest und die Befreiung jener Betriebe, deren Schnelltest die Grenzwerte von Anhang 1 Ziff. 2.1.9 erfüllen. Den Landwirten erlaubt der Schnelltest eine Selbsteinschätzung und den Vollzugsbehörden gibt er eine bessere Basis für die Planung risikobasierter Kontrollen der Nährstoffbilanzen. Naturgemäss werden eher extensiv wirtschaftende Betriebe mittels Schnelltest von der Berechnung einer Nährstoffbilanz befreit werden. Wie der Pilotbetrieb in den GELAN-Kantonen auch gezeigt hat, ist die erhoffte administrative Entlastung der Betriebe nur sehr beschränkt eingetreten. Dies weil sich extensiv wirtschaftende Betriebe häufig am GMF-Programm beteiligen, wofür sie eine Futterbilanz rechnen müssen, was wiederum oft zusammen mit der Nährstoffbilanz erfolgt. Um das Potenzial des Schnelltests zur administrativen Entlastung besser auszunutzen, ist eine Neugestaltung des GMF (eine vereinfachte Berechnung) und eine Entkoppelung der Futter von der Nährstoffbilanz nötig. Diese Änderungen müssen bei der nächsten Verordnungsanpassung nachgeholt werden.</p>
		<p>Die starre Grenze von 500 Schafen führt gemäss der Schätzung einiger besonders betroffener Kantone zu einer Verdoppelung des Bedarfs an ausgebildeten Hirten. Die ohnehin schon bestehenden Engpässe bei der Rekrutierung von Alpenspersonal werden so zu einem unlösbaren Problem. Der Vorschlag, die Bündner Minimallöhne seien in der ganzen Schweiz anzuwenden bzw. deren Einhaltung als Bewilligungsvoraussetzung zu postulieren, verschärft das Problem noch. Wir lehnen diesen Vorschlag ab. Auf dem Arbeitsmarkt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
Ziff. 4.1.1		des Alppersonals, insbesondere bei qualifizierten Hirten, besteht ein akuter Fachkräftemangel. Nach den Gesetzen der Marktwirtschaft steigen in dieser Situation die Löhne. Ein Eingriff des Staates – in die ansonsten liberale Wirtschaftsordnung der Schweiz – ist nicht angezeigt.		
Anhang 4 Ziff. 7 Titel 7 Uferwiese	<u>Zustimmung</u>			
Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 1.6.1 Bst. a	<u>Ändern:</u> 1.6.1 Der Sommerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: <table border="1" data-bbox="906 927 1046 1608"> <tr> <td data-bbox="906 1079 1046 1608"> a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen </td> <td data-bbox="906 927 1046 1079"> 600 Fr. pro NST </td> </tr> </table>	a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	600 Fr. pro NST	Die Beitragssätze müssen auch für Ziegen gelten. Diese sind in Ziffer 1.6 Anhang 7 explizit aufzuführen. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 2. Sinnvoller wäre die Beitragsabstufung pro Weidesystem und nach Art des Herdenschutzes sowie Anzahl Hirten. Vorschlag Neustrukturierung von Ziff. 1.6.1 Anhang 7: <ul style="list-style-type: none"> - Ständige Hirtenschaft mit einem Hirten → 500 Franken pro NST - Ständige Hirtenschaft mit 2 Hirten oder einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept → 700 Franken pro NST - Umtriebsweide → 320 Franken pro NST - Umtriebsweide mit einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept → 520 Franken pro NST Zwei Hirten sind noch keinen Herdenschutz. Für ein wirksam geschütztes Weidesystem mit ständiger Behirtung braucht es Herdenschutzhunde. Es ist nicht zielführend, auf allen Alpen ab 500 Schafe präventiv zwei Hirten vorzuschreiben,
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	600 Fr. pro NST			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ohne dass sie Herdenschutzmassnahmen umsetzen müssen.</p> <p>Wenn alle Sommerbetriebe, die nur einen Hirten angestellt haben, ganz von den Beiträgen ausgeschlossen werden, ist das nicht zielführend. Es muss verhindert werden, dass auf grossen Schafalpen die Bewirtschaftung aufgegeben wird. Sie müssen dringend erhalten bleiben, damit ein Teil der Schafhalter von kleinen Schafalpen zu grösseren wechseln können. Wenn die Beiträge für Schafalpen ab 500 Schafe mit nur einem Hirten gestrichen werden, halten wir das Risiko für Betriebsaufgaben zu gross.</p> <p>Es ist äusserst fraglich, dass innerhalb einer Frist von einem Jahr alle Alpen mit mehr als 500 Schafen auf zwei Hirten umstellen können. Es fehlt an Hirten und oftmals auch an geeigneten Unterkünften. Zur Entschärfung dieses Problems sollen über die SVV mobile Hirtenhütten unterstützt werden (siehe Antrag unter allgemeine Bemerkungen). Zudem gibt es Gebiete, wo der Wolf nie hinkommt oder nur ein Jahr und dann jahrelang nicht mehr. Die Bewirtschafter dieser Alpen sollen ihr bisheriges Weidesystem beibehalten können.</p> <p>Es ist unbestritten, dass die ständige Behirtung ein nachhaltiges Weidesystem darstellt. Dies kann bei Herden mit mehr als 500 Schafen auch mit einem Hirten umgesetzt werden. Es darf nicht sein, dass solche Alpen aus dem Beitragssystem fallen, wenn sie nicht zwei Hirten anstellen. Mit einem zweiten Hirten werden Alpen mit diesem Betrag weniger Ertrag erwirtschaften als bisher.</p> <p>Der Beitrag von 400 Franken ist bei der ständigen Hirtenschaft heute zu tief. Eine Erhöhung auf 500 Franken ist angezeigt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 11	<u>Zustimmung:</u> 3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="555 1070 770 1608" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">I</td> <td style="text-align: center;">II</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</td> <td style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">11. Uferwiese</td> <td style="text-align: center;">450</td> </tr> </tbody> </table>	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	11. Uferwiese	450	Die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen oder auch die Anstellung eines zweiten Hirten soll einen Zusatzbeitrag von 200 Franken pro NST auslösen, sowohl bei der ständigen Hirtenschaft als auch bei der Umtriebsweide.
Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen										
I	II									
Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr									
11. Uferwiese	450									
Anhang 8	<u>Zustimmung</u>									
Ziff. 2.1.7 Bst. b	<u>Zustimmung</u>									
Ziff. 2.2.3 Bst. d	<u>Zustimmung</u>									
Ziff. 2.4.10 Bst. a	<u>Zustimmung</u>									
Ziff. 2.4.12 Titel	<u>Zustimmung</u>									
Ziff. 3.2.4	<u>Zustimmung</u>									
Ziff. 3.5	<u>Zustimmung</u>									
Ziff. 3.6.2	<u>Zustimmung:</u>									
	3.6.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Ziff. 3.7.2	<p>nicht über 10 Prozent, so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent.</p> <p><u>Zustimmung:</u></p> <p>3.7.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent.</p>							
Ziff. 3.7.4 Bst. a und n	<p><u>Ändern:</u></p> <p>3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe</p> <table border="1" data-bbox="767 922 1257 1603"> <thead> <tr> <th data-bbox="767 1167 804 1603">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="767 922 804 1167">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="809 1167 1082 1603">a. Bis-499-Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab-500-Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</td> <td data-bbox="809 922 1082 1167">15%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1086 1167 1257 1603">n. Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)</td> <td data-bbox="1086 922 1257 1167">15%</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Bis-499-Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab-500-Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	15%	n. Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)	15%	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Bis-499-Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab-500-Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	15%							
n. Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)	15%							
Ziff. 3.7.6	<p><u>Ändern:</u></p> <p>3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für</p>	<p>Da der Antrag besteht, die Herdengrößen zu streichen, muss in der Konsequenz auch Bst. c gestrichen werden.</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</p> <table border="1" data-bbox="312 925 1082 1603"> <thead> <tr> <th data-bbox="312 1167 523 1603">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="312 925 523 1167">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="523 1167 802 1603">a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a)</td> <td data-bbox="523 925 802 1167">15%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="802 1167 1082 1603">b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinquies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a)</td> <td data-bbox="802 925 1082 1167">Reduktion des Sommerungsbeitrags auf den Antrags für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1082 1167 1153 1603">e. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)</td> <td data-bbox="1082 925 1153 1167">Reduktion des Sommerungsbeitrags auf den Antrags für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a)	15%	b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinquies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a)	Reduktion des Sommerungsbeitrags auf den Antrags für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)	e. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)	Reduktion des Sommerungsbeitrags auf den Antrags für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a)	15%									
b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinquies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a)	Reduktion des Sommerungsbeitrags auf den Antrags für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)									
e. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)	Reduktion des Sommerungsbeitrags auf den Antrags für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)									
Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdschutzverordnung, JSV, SR 922.01)										
Art. 10 ^{quater} Herdenschutz- hunde JSV	<u>Ändern:</u>	An ihrer Konferenz vom 20. Januar 2022 hat die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) ihre Haltung in der Frage								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.</p> <p>² Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist; b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sommerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird; und d. <p>³ Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von geförderten Herdenschutzhunden.</p> <p>⁴ Es erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.</p>	<p>des Umgangs mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren, insbesondere des Wolfes festgelegt. Die LDK stellt vier Forderungen: A) Bestände sind zu regulieren. Ist ein Lebensraum z.B. von einem Wolfsrudel besetzt, so ist dessen Bestand zu regulieren. Anzustreben ist ein Gleichgewicht zwischen der Wolfspräsenz, der übrigen Fauna, der natürlichen Waldverjüngung und der Fortführung der landwirtschaftlichen sowie touristischen Nutzung des Gebietes. B) Die Kantone müssen das Recht haben, mittels Herdenschutzmassnahmen nicht schützbares Gebiete festzulegen, wo die Schäden durch Grossraubtiere trotzdem vom Bund zu tragen sind. Über die Festlegung der Ausscheidungskriterien entscheiden die Kantone. C) Auffällige Einzeltiere (Wölfe, Bären), welche grossen Schaden an Nutztieren verursachen, Herdenschutzmassnahmen nicht respektieren oder zu wenig Scheu vor dem Menschen zeigen, sind abzuschliessen. Die dafür notwendige Administration ist maximal zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bürokratische Hindernisse dürfen diese erzieherische Massnahme nicht ins Leere laufen lassen. Gleiches gilt für die Zulassung von Herdenschutzhunden. Die aktuellen Restriktionen gemäss BAFU sind per sofort aufzuheben. Wir verweisen dazu auf das Pilotprojekt des Kantons Graubünden. D) Die Kosten für Herdenschutzmassnahmen und Schäden durch Grossraubtiere sind den Tierhaltern und Sommerungsbetrieben angemessen zu entschädigen. Das verlangt auch das Postulat Bulliard (20.4548) «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft». Konkret beauftragt es den Bundesrat «zu prüfen, welche Massnahmen im Rahmen der Agrarpolitik ergriffen werden können, um im Nachgang zur Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes die Alp- und Berglandwirtschaft zu stärken».</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Änderungen werden unterstützt. Der Anbau von Körnerleguminosen soll als wesentliches Element der Anpassungsstrategie der Landwirtschaft an den Klimawandel finanziell stärker gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. c	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:</p> <p>Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen;</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p>	<p>Wir begrüssen die Ausdehnung des Einzelkulturenbeitrages für Körnerleguminosen neu auch auf die Flächen, auf denen für den menschlichen Verzehr angebaut werden. Dies entspricht einem aktuellen politischen und gesellschaftlichen Bedürfnis nach einer klimaverträglicheren Ernährung.</p> <p>Insbesondere begrüssen wir den Verzicht auf die Erfassung des Verwendungszwecks der angebauten Kulturen als Beitrag zur administrativen Vereinfachung. Wir empfehlen dringend bei dieser Haltung zu bleiben.</p>
Art. 2 Bst. e	<p><u>Ändern:</u></p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:</p> <p>e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: <u>1000-Franken_2000 Franken</u></p>	<p>Der vermehrte Anbau von Eiweisspflanzen im Inland entspricht einem grossen gesellschaftlichen Bedürfnis und spielt für die Erreichung der Klimaziele der Landwirtschaft eine nicht unerhebliche Rolle.</p> <p>Einerseits gilt die Empfehlung, den Verzehr von tierischem zugunsten von pflanzlichem Eiweiss zu reduzieren, als klimafreundlich. Andererseits stehen insbesondere die importierten Eiweisskomponenten in den Futtermitteln unter öffentli-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>chen Beschluss, da sie als Beitrag zur Abholzung des Regenwaldes gelten. Diese importierten Eiweißkomponenten durch im Inland angebaute Eiweißträger zu ersetzen ist darum ein Akt pro Klima. Einen weiteren Beitrag sollte die Forschung mit der Überprüfung der heute gängigen Futterrationen leisten.</p> <p>Der höhere EKB soll ein Anreiz zu vermehrtem Anbau sein.</p>
Art. 6b Abs. 2	<p><u>Zustimmung</u></p> <p>2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigten Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.</p>	

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Berücksichtigung des technischen Fortschritts bzw. den den Kantonen gewährten Freiraum zur Nutzung der Möglichkeiten der Fernerkundung, womit sie die Kontrolltätigkeit im Feld auf unabdingbar im Feld zu kontrollierend Punkte zu konzentrieren können.

Die Einbindung der Kontrollen der Anforderungen zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger gem. LRV in die VKKL können wir zustimmen, wobei das Kontrollintervall, analog den übrigen Kontrollen des ÖLN, ebenfalls 8 Jahre betragen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Zustimmung	Das Kontrollintervall muss zwingend 8 Jahre betragen. So sind auch diese Kontrollen mit den übrigen Kontrollen nach VKKL harmonisiert.
Art. 1 Abs. 2 Bst. e	<u>Zustimmung:</u> 2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: e. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, Anhang 2 Ziffer 55.	Das Kontrollintervall muss zwingend 8 Jahre betragen. So sind auch diese Kontrollen mit den übrigen Kontrollen nach VKKL harmonisiert.
Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e	<u>Ändern:</u> 2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: d. Aufgehoben-Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012	Art. 1 Abs. 2 Bst. d darf nicht aufgehoben werden, wenn weiterhin Beiträge an die Unterstützung der Freiberger Pferde ausgerichtet werden sollen, so wie gefordert (Beibehaltung von Art. 24 TZV).
Art. 3 Abs. 1 und 5	<u>Zustimmung:</u> 1 Die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b–c und e müssen mindestens innerhalb von acht Jahren kontrolliert werden.	Das Kontrollintervall muss zwingend 8 Jahre betragen. So sind auch diese Kontrollen mit den übrigen Kontrollen nach VKKL harmonisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Mindestens 40 Prozent aller jährlichen Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton angemeldet durchzuführen.	

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind zu befürworten. Es handelt sich um autonomen Nachvollzug von geänderter EU-Recht. Als Auswirkungen auf die Kantone sind Vereinfachungen der Lebensmittelkontrolle zu erhoffen. Aus Sicht der Kantone braucht es keine Übergangsfristen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 ab. Eine Betriebsgemeinschaft zweier Eheleute ist die Ehe. Diese ist neben der Lebens- auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Der korrekte Vollzug würde bedingen, dass von Amtes wegen Einsicht in den Ehevertrag genommen werden müsste. Das geht unterschieden zu weit. Ausserdem hat sich die bisherige Regelung bewährt und als vollziehbar erwiesen. Es reicht schon, wenn die Behörde nachweisen muss, dass zwei Personen im Konkubinat leben.

Die Schwarzbrache kann ein wertvolles Element in einer Bekämpfungsstrategie zur Sanierung einer stark verunkrauteten oder von bestimmten Unkräutern befallenen Fläche sein. Deshalb begrüssen wir es, dass eine Fläche auf der vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Schwarzbrache als Sanierungsmassnahmen angeordnet wurde, weiterhin in der LN verbleibt. Diese Regelung soll nicht nur bei der Bekämpfung von Erdmandelgras zur Anwendung kommen. Schwarzbrache als nicht chemische Massnahmen könnte auch bei anderen Problempflanzen das Mittel der Wahl sein.

Wir begrüssen die Erweiterung der Definition der Obstanlage auf weitere Kulturen und fordern, dass in den Erläuterungen oder in einer Wegweisung festgelegt wird, unter welchem Kulturcode baumbestandene Flächen zu erfassen sind, welche die minimalen Baumdichten nach Art. 22 Abs. 2 E-LBV nicht erreichen. Wir schlagen die Codes 0731, 0797 oder 0921, 0922, 0923 oder 0926 aus der Gruppe übrige Elemente vor. Auf keinen Fall soll für solche Flächen ein neuer Kulturcode eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	<p><u>Beibehalten:</u></p> <p>3 Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb. Davon ausgenommen sind Betriebe, die in die Partnerschaft eingebracht werden und die weiterhin als selbstständige und unabhängige Betriebe nach Artikel 6 bewirtschaftet werden.</p>	<p>Die Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 wird abgelehnt. Die Unabhängigkeit (gemäss Art. 6) von zwei Betrieben von Ehe- und Konkubinatspartner ist faktisch nicht prüf- und belegbar. Die Gründung einer Gemeinschaft zweier solcher Betriebe entspricht schlicht und einfach der Zusammenlegung zu einem Betrieb. Eine anerkannte Gemeinschaftsform wäre nur eine Umgehung. Für eine solche Möglichkeit besteht absolut kein Bedarf.</p> <p>Eine Betriebsgemeinschaft zweier Eheleute ist die Ehe. Diese ist neben der Lebens- auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Der korrekte Vollzug würde bedingen, dass von Amtes wegen Einsicht in den Ehevertrag genommen werden müsste. Das geht zu weit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 4	<p><u>Ändern:</u></p> <p>4 Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an <u>einem persistenten Unkraut</u>, z.B. Erdmandelgras, zählen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn die zuständige kantonale Stelle eine Bewilligung zur Sanierung der Fläche mittels Schwarzbrache erteilt. Die Fläche ist gemäss Publikation der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 11. August 2020 «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» zu bewirtschaften.</p>	<p>Dass die Eheleute ihren je eigenen Betrieb je selbständig bewirtschaften, macht nur Sinn, wenn sie die daraus resultierenden Gewinne ebenfalls je separat ihrem Eigengut zuschlagen. Dies funktioniert nur, wenn das Ehepaar den Güterstand der Gütertrennung gewählt oder mindestens einen Ehevertrag i.S. von Art. 199 Abs. 2 ZGB abgeschlossen hat. Ist das nicht der Fall, wirtschaften sie in die gemeinsame Kasse Art. 197 ZGB), da die Ehe ja auch eine Wirtschaftsgemeinschaft ist d.h. es handelt sich de facto um einen gemeinsamen Betrieb.</p> <p>Auf diesen Lösungsansatz warten die Kantone schon seit Jahren. Mit Blick auf den PSM-Absenckpfad und die Herausforderungen des Klimawandels sollte er aber nicht so eng auf die Erdmandelgrasproblematik eingeschränkt sein.</p> <p>Die Schwarzbrache kann ein wertvolles Element in einer Bekämpfungsstrategie zur Sanierung einer stark verunkrauteten oder von bestimmten Unkräutern befallenen Fläche sein. Deshalb begrüßen wir es, dass eine Fläche, auf der vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Schwarzbrache als Sanierungsmassnahmen angeordnet wurde, weiterhin in der LN verbleibt. Diese Regelung soll nicht nur bei der Bekämpfung von Erdmandelgras zur Anwendung kommen. Schwarzbrache als nicht chemische Massnahmen könnte auch bei anderen Problempflanzen das Mittel der Wahl sein.</p> <p>Der wesentliche Aspekt, damit eine solche Fläche weiterhin zur LN zählen kann, ist die Anordnung der Schwarzbrache durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst.</p>
Art. 22 Abs. 2	<p><u>Zustimmung</u></p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung der Definition der Obstanlage auf weitere Kulturen und fordern, dass in den Erläuterungen oder in einer Wegweisung festgelegt wird unter welchem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuternder Bericht, Kap. 6.4.2 Auswirkungen auf die Kantone		Kulturcode baumbestandene Flächen zu erfassen sind und welche die minimalen Baumdichten nach Art. 22 Abs. 2 E-LBV nicht erreichen. Wir schlagen die Code 0731, 0797 oder 0921, 0922, 0923 oder 0926 aus der Gruppe übrige Elemente vor. Auf keinen Fall soll für solche Flächen ein neuer Kulturcode eingeführt werden.
Erläuternder Bericht, Kap. 6.4.2 Auswirkungen auf die Kantone	<p><u>Ändern:</u> «Zudem müssen die Informationssysteme zur Erfassung der neuen Obstsorten angepasst werden.».</p> <p>«Die 'neuen' Obstanlagen sind unter 731 Andere Obstanlagen zu erfassen und nur die Liste der möglichen Obstsorten anzupassen.»</p>	<p>Es ist auf die Einführung von neuen Kulturcodes zu verzichten. Solche Änderungen lassen sich nämlich nicht einfach im Rahmen der jährlichen Wartungsrunden ohne grossen Aufwand umsetzen.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 22 Abs. 2.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. b Bst. d Punkt 3	Änderung der Reihenfolge. An 1. Stelle gehören die landwirtschaftlichen Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe-Gewerbe und Grundstücke	Die Massnahmen sollen nach Relevanz geordnet sein.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	<u>Ändern:</u> weniger offen formulieren	Mit der aktuellen Formulierung könnte man auch die Emmi, die Syngenta und andere «agrarnahen» Firmen unterstützen.
Art. 5 Abs. 1 Abs. 2	<u>Ändern:</u> «führen» durch «bewirtschaften» ersetzen Pächter und Pächterinnen ausserhalb der Familie	Der Betrieb muss selber bewirtschaftet werden und nicht nur geführt (PRE Eigentümerregelung). Seit Jahren versucht man den Generationenwechsel zu fördern. Mit einem Baurecht innerhalb der Familie werden die Übergabeprobleme nicht behoben, sondern nur verschoben. Es ist unsinnig ein Baurecht innerhalb der Familie zu errichten. Geschickter wäre es, dass Pächter innerhalb der Familie während einer Übergangszeit auch Finanzhilfen erhalten können.
Art. 6 Abs. 2 Bst a	Ausnahme <u>streichen</u>	Die SAK Diversifizierung muss, in Harmonie mit der Raumplanung, bei der Definition bei einem landwirtschaftlichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Bst. c</p> <p>Abs. 4</p>	<p><u>Ergänzen</u>: ... einer genügenden Besiedelungsdichte in gefährdeten Gebieten. Ansonsten keine Abweichung von der Anforderung von 1.0 SAK. Ansonsten soll es an die Gewerbebegrenze oder die Matrix der Region geknüpft werden (Abs. 5)</p> <p>Verwenden von rechtlich definierten Begriffen</p>	<p>Gewerbe liegen und nicht bei 0.6 SAK. Es werden raumplanerisch keine Diversifizierungen bewilligt, wenn es sich nicht um ein landw. Gewerbe gem. BGGB handelt.</p> <p>Dies soll, wenn eine Sonderregelung, weiterhin über die Matrix beurteilt werden. Der Kanton Zug z. B. hat keine Probleme mit der Besiedelungsdichte in der HZ und BZ 1 und BZ 2. Mit dieser Regelung würde der Strukturwandel weiter verlangsamt und Nebenerwerbsbetriebe massiv gefördert.</p> <p>Es soll es sich um mind. zwei landwirtschaftliche Gewerbe handeln und nicht generell ab 0.6 SAK.</p>
<p>Art. 7</p>	<p>15 % Eigenmittel <u>belassen</u></p>	<p>Die Starthilfe kann ausgenommen bleiben, aber es kann nicht sein, dass man eine Investition tätigt, ohne Eigenmittel einzubringen. Dies ist auch gegenüber Privaten, welche mind. 20 % Eigenmittel einbringen müssen, unmöglich zu erklären.</p>
<p>Art. 9 Abs. Bst. b</p>	<p><u>Streichen</u></p>	<p>Entweder läuft es als Diversifizierung (z. B. Fleischverarbeitung) und wird mit dem Zusatz für die Wettbewerbsneutralität ausgeschrieben (wie bis anhin) oder es ist zonenkonform (Vermarktung), z. B. Hofladen, und dann muss es nicht ausgeschrieben werden.</p>
<p>Art. 11 Abs. 1</p>	<p>«sind innert max. 20 Jahren und die Starthilfe innert max. 14 Jahren»</p>	<p>Auf diese Weise kann der Kanton je nach Situation und Tragbarkeit die Rückzahlungsfrist nach unten anpassen, ansonsten gelten (nach unserem Verständnis) generell 20 und 14 Jahre</p>
<p>Art. 11 Abs. 3</p>	<p><u>Streichen</u></p>	<p>Dafür ist in der SBMV die Wartefrist zu kürzen, dann kann nachträglich eine Betriebshilfe gewährt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 2 Bst. c (neu, einschrieben)	Bei landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen. Das Reinigen und Spülen von Fassungen, Leitungen und Armaturen, der Ersatz von Verschleiss teilen und Dichtungen, Revision der Steuerungsanlagen und das Abdichten von Rissen und Fugen sowie das Erneuern des Korrosionsschutzes in Reservoirs und Fassungen;	PWI dienen auch bei diesen Anlagen der Substanzerhaltung und Verlängerung der Lebensdauer einer Anlage. Im Hinblick auf die Klimaanpassungsmassnahmen werden v. a. die Bewässerungs- und Wasserversorgungsinfrastrukturen und deren Erhalt an Bedeutung stark zunehmen.
Art. 16 Abs. 2 Bst. f (neu, ergänzen)	Bei Seilbahnen: Die magnetinduktive Seilprüfung in Verbindung mit Tragseilverschiebung, das Verschieben von Seilen, Erneuern oder Versetzen von Seilendbefestigungen und Seilklemmen und grössere, umfassendere Revisionen von Antrieb, Bremsen, Stützen und Fahrzeugrevisionen.	<p>Bei den PWI an Seilbahnen handelt es sich um periodisch in grösseren Zeitabständen von acht bis zehn Jahren wiederkehrende umfassendere Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung der seilbahntechnischen Einrichtungen. Dazu gehören magnetinduktive Seilprüfung in Verbindung mit Tragseilverschiebung, Verschieben von Seilen, Erneuern oder Versetzen von Seilendbefestigungen und Seilklemmen und grössere, umfassendere Revisionen von Antrieb, Bremsen, Stützen (wie Rollenbatterien, Fundamente), sowie grössere und umfassendere Fahrzeugrevisionen (an Kabinen, Gehängen, Laufwerken, Klemmen). Diese Tätigkeiten entsprechen den heutigen PWI-Massnahmen und es handelt sich nicht um eigentliche Sanierungen.</p> <p>Darüber hinaus gehende Arbeiten gelten als Sanierung wie Ersatz oder Ausbau von Systemkomponenten, meist am Ende der Lebenszeit und führen zwangsläufig zum Ersatz ganzer (Teil-)Systeme. Solche Massnahmen gelten seilbahntechnisch als Erneuerung nach 20 bis 30 Jahren und sind einem Neubau gleichzusetzen. Entsprechend haben sie erhebliche Auswirkungen auf die Kosten. Für einzelne landwirtschaftliche Seilbahnen kann dies trotz öffentlicher Beiträge die Betriebsaufgabe und das Ende der Anlage bedeuten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 17 Abs. 1 Abs. 3	Landwirtschaftsbetriebe <u>ersetzen</u> durch einen Begriff, welcher auch in der Begriffsverordnung vorkommt, z. B. Betriebe: «...sofern sie Landwirtschaftsbetrieben...» <u>Anpassen</u>	Harmonisierung mit der LBV Siehe Stellungnahme suisselemio (vgl. Beilage).
Art. 18 Abs. 1	<u>Ergänzen:</u> ...Direktzahlungen berechtigt ist und die Anforderungen an die Betriebsgrösse gem. Art. 6 erfüllt.	So wie es jetzt formuliert ist, kann jeder, der DZ erhält auch Investitionshilfen beantragen.
Art. 19 Abs. 2	<u>Ergänzen:</u> und zudem den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fordern	Ansonsten könnte daraus interpretiert werden, dass ausschliesslich der ökologische Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen gefördert werden.
Art. 27 Abs. 2 Bst. b Bst. d	<u>Neu ordnen:</u> Muss an 1. Stelle <u>Harmonisieren</u> mit den Begriffen der Raumplanung	Damit werden die Massnahmen nach Relevanz geordnet. Die Raumplanung kennt den landwirtschaftsnahen Bereich nicht, sondern Nebenbetriebe mit oder ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft.
Art. 28 Abs. 2	«Landwirtschaftsbetriebe» <u>ersetzen</u> durch einen Begriff aus der LBV	Keine unklaren Begriffe verwenden
Art. 29 Abs. 3	ganzer Absatz <u>streichen</u> (Falls dem Antrag nicht gefolgt wird: Das Wort «sind» ist in der dritten Zeile zu viel, daher <u>streichen</u> .)	Man kann die Anteile der Selbstbewirtschafter an der Kapitalgesellschaft längerfristig nicht kontrollieren.
Art. 32 Abs 4 Bst. b	20 Jahre bei der Gewährung von Beiträgen soll <u>beibehalten</u> werden.	In Harmonie mit der Anmerkung im Grundbuch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta <u>Streichen</u>	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34		Es stellt sich die Frage, welche Marketingkosten und Untersuchungs- und Beratungskosten gemeint sind.
Art. 36 Abs. 3	<u>Tipfehler:</u> Dieser Artikel	«f» ergänzen
Art. 43 Abs. 2 Bst. c	<u>Tauschen:</u> Bst. c und b	Damit werden die Massnahmen nach Relevanz geordnet.
Art. 47 Abs. 1 Bst. a, b, c	<u>Erläutern</u>	Die offenen Fragen, ob dies geplante Lohn- und Marketingkosten sind oder ob Kosten pauschalisiert sind, bleiben.
Art. 50	<u>Anpassen</u>	<p>Bei Beitragsfällen im BLN Gebiet will sich mit dieser Regelung das BLW sichern, dass es vor der rechtskräftigen Baubewilligung Auflagen einbauen kann, welche die kantonale Bewilligungsbehörde nicht vorgesehen hat. Dies öffnet Tür und Tor, dass die Wünsche z.B. des BAFU ohne rechtliche Grundlage eingebracht und als Bedingungen für die Finanzierung vordefiniert werden. Damit beginnt das BLW zusammen mit dem BAFU Raumplanung zu betreiben, was die Gefahr einer willkürlichen Beurteilung der unterstützten Projekte gegenüber den nichtunterstützten Projekten in sich trägt.</p> <p>Es muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass ein bewilligtes, korrekt ausgeschrieben Projekt auch im BLN Gebiet ohne vorgängige Stellungnahmen des BLW eingereicht werden kann.</p> <p>D. h. die Koordination und Mitwirkungspflicht auf Bundesebene beginnt erst, wenn das Projekt raumplanerisch auf kantonaler Ebene (sprich der Bewilligungsbehörde) abgehandelt ist.</p>
Art. 52 Abs. 2	89a <u>streichen</u>	Ausschreibung nach Art. 89a soll nur bei relevanten Projekten (Diversifizierung) wie bis anhin ausgeschrieben werden. Sonst könnte der milchproduzierende Nachbar seinem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 3	Kündigungsfrist ist auf 6 Monate zu <u>erhöhen</u>	Nachbarn den Neubau des Stalles verwehren, resp. gegen die Unterstützung Einsprache machen.
Art. 73	<u>Streichen</u>	Siehe Suissेमelio Stellungnahme (vgl. Beilage).
Anhang 5 Punkt 5	Beiträge <u>streichen</u>	Dies führt zu weiteren, administrativ aufwändigen Beitragsgesuchen für zusätzliche kleine Beiträge. Zudem ergeben sich in diesen Bereichen immer kurzfristige Veränderungen in der Ausrichtung dieser Betriebszweige, was zu zusätzlichen Rückforderungen von Beiträgen und damit verbundenem administrativem Aufwand führt.
Anhang 8 (Rückerstattung)	<u>Anpassen</u>	Hier wieder auf die Version mit dem Ertragswert wechseln, da die Berechnung zu aufwendig und nicht auf amtliche Werte abgestützt ist und noch einen tieferen Wert ergibt als gemäss Ertragswertschätzung (siehe separate Vergleichsrechnung Kt. Zug in Rückforderungsfall LWG 04/2021)
7.4.1.2 Auswirkungen		Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken in keiner Weise eine administrative Vereinfachung bei der Bearbeitung der Dossiers. Im Gegenteil: Ausschreibung, Zusicherung und Abrechnung werden, auch mit den gewünschten Anpassungen der Geoinformationsverordnung, sehr viel aufwändiger. Zusätzlich müssen mehr Gesuche mit kleineren Beiträgen bearbeitet werden. Restkostenfinanzierung, welche voraussichtlich nach der Abrechnung kontrolliert, neu berechnet und allenfalls teiltrückge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fordert werden müssen, verursachen erhöhten Abrechnungsaufwand.</p> <p>Solange der Bund nicht mehr Finanzmittel zur Verfügung stellt, macht es keinen Sinn, dass die Kantone mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen.</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Ergänzen: «...einer genügenden Besiedelungsdichte in gefährdeten Gebieten .» Ansonsten keine Abweichung von der Anforderung von 1.0 SAK. Zudem soll es an die Gewerbegrenze der Region oder die Matrix geknüpft werden (Abs. 3)	Es soll nicht generalisiert werden, wo 0.6 SAK gelten. Wenn schon in Harmonie mit der Gewerbegrenze der Kantone.
Art. 3	<u>Übernahme</u> der heutigen Formulierung für den Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Die bisherige Formulierung war klar und hat gut funktioniert.

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Änderung, dass die aktuelle Befristung der Aufträge für die Konformitätskontrolle (Artikel 20 VEAGOG) sowie für Dienstleistungen im Bereich Datenerhebung und Importbewirtschaftung Obst und Gemüse (Artikel 22 VEAGOG) auf vier Jahre aufgehoben werden soll. Ausser der bisherigen Auftragnehmerin gab es bisher keine weiteren Interessenten/-innen. Mit der neuen Regelung können somit Kosten gespart werden und die Flexibilität steigt sowohl beim Bund als auch beim Dienstleistungserbringer.

Wir stimmen den Änderungen zu. Die Auswirkungen auf die Schweizerische Gemüsezentrale SZG sind tragbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Festlegung einer maximalen Ausbeute (Weinbereitungsertrag) für Schweizer Weine.

Die Kantone behalten die Möglichkeit für AOC-Weine einen Höchstertag festzulegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist. Damit können die Kantone für AOC-Weine auf ihrem Gebiet weiterhin eine Qualitätspolitik verfolgen.

Die Kantone müssen zusätzlich die Möglichkeit haben, die Ausbeute pro Traubensorte tiefer festzusetzen als die Ausbeute, die für Schweizer Weine zulässig sein soll. Einige Kantone kennen in ihrem Recht bereits entsprechende Vorschriften, womit sie ebenfalls eine Qualitätspolitik anstreben. Das soll weiterhin möglich sein.

Bei der Berechnung der produzierten Weinmengen muss der Bund die vom Kanton herabgesetzten Erträge, sei es für AOC-Weine oder einzelne Traubensorten, berücksichtigen, da die Weinproduktion sonst systematisch überschätzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27a ^{bis} Maximaler Weinbereitungsertrag für Schweizer Weine	Art. 27a ^{bis} Abs. 3 (neu): 3 Die Kantone können für einzelne Traubensorten einen Höchstertag festlegen, der niedriger als 80 Liter Wein pro 100 kg Trauben ist.	Die Kantone müssen zusätzlich die Möglichkeit haben, die Ausbeute pro Traubensorte tiefer festzusetzen als die Ausbeute, die für Schweizer Weine zulässig sein soll. Einige Kantone kennen in ihrem Recht bereits entsprechende Vorschriften, womit sie ebenfalls eine Qualitätspolitik anstreben. Das soll weiterhin möglich sein.

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen sind nachvollziehbar und werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erfolgreiche Tierzuchtförderung basiert auf 3 Säulen:

- Der Zuchtarbeit zur Erhaltung der Rasse;
- dem wirtschaftlichen Wert, der ökonomischen Attraktivität einer Rasse für den Halter;
- und ergänzend der finanziellen Unterstützung durch den Bund.

Die Erhaltung einer Rasse, weil sie speziell an eine Region bzw. an ein Terrain angepasst ist, oder weil sie als Beitrag zur Artenvielfalt und zur Erhaltung einer genetischen Vielfalt wichtig sind, sind nur zwei von vielen valablen Gründen, welche den Aufwand der Erhaltung einer Rasse rechtfertigen. Wir begrüssen deshalb die Einrichtung eines Beitrages zur Erhaltung einheimischer Nutzierrassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und gefährdet. Leider ist aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien diese Einstufung erfolgt und welche einheimischen Nutzierrassen in welchem Umfang davon profitieren werden. Die Bedeutung des neuen Beitrages ist daher schwierig einzuschätzen.

Die Bedeutung einheimischer Rassen ist nicht zu unterschätzen. Das Beispiel des Freiburger Pferdes ist bekannt. Weniger bekannt, aber nicht minder bedeutsam dürfte sein, dass im Kanton Wallis ein Drittel der LN von einheimischen Rassen «gefressen» wird bzw. ihre Futtergrundlage ist.

Wir plädieren deshalb dafür, die Beiträge für die Erhaltung Schweizer Nutzierrassen generell höher anzusetzen. Im Prinzip sollten sie verdreifacht werden. Ebenso halten wir an den Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse gem. Art. 24 fest. Zusammen mit dem neuen Beitrag zur Erhaltung einheimischer Nutzierrassen mit Status kritisch oder gefährdet (gem. neuem Art. 23) sollte der Beitrag 500 Franken pro Stute mit Fohlen bei Fuss erreichen. Die Deckelung der Beiträge ist aufzuheben. Die diesen Förderbeiträgen zugebilligten Budgets sind entsprechend zu erhöhen.

Der Erhöhung der Summe für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen können wir zustimmen, wenn agroscope davon ausgeschlossen wird und die erforderlichen zusätzlichen Mittel (400 000 Franken) aus dem Budget von agroscope entnommen werden. Das Budget von agroscope ist gross genug im Verhältnis zum Output. Selbst beim Gestüt ist noch mehr möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23c Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status	<p><u>Änderung:</u></p> <p>1 Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens</p>	<p>Die Erhaltung einer Rasse, weil sie speziell an eine Region bzw. an ein Terrain angepasst ist, oder weil sie als Beitrag zur Artenvielfalt und zur Erhaltung einer genetischen Vielfalt wichtig sind, sind nur zwei von vielen valablen Gründen, welche den Aufwand der Erhaltung einer Rasse rechtfertigen. Wir begrüssen deshalb die Einrichtung eines Beitrages zur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																
	<p>3-900-000 Franken pro Jahr ausgerechnet.</p> <p>2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <table border="1" data-bbox="432 880 970 1610"> <tr> <td>a. die Rindviehgattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>420 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>350 Franken</td> </tr> <tr> <td>b. die Equidengattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>490 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>245 Franken</td> </tr> <tr> <td>c. die Schweinegattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>175 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>192.50 Franken</td> </tr> <tr> <td>d. die Schafgattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>119 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>87.50 Franken</td> </tr> <tr> <td>e. die Ziegengattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>119 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>70 Franken</td> </tr> </table> <p>3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für:</p> <table border="1" data-bbox="1145 880 1468 1610"> <tr> <td>a. die Rindviehgattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>300 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>250 Franken</td> </tr> <tr> <td>b. die Equidengattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>350 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>175 Franken</td> </tr> <tr> <td>c. die Schweinegattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>125 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>137.50 Franken</td> </tr> </table>	a. die Rindviehgattung		1. je männliches Tier	420 Franken	2. je weibliches Tier	350 Franken	b. die Equidengattung		1. je männliches Tier	490 Franken	2. je weibliches Tier	245 Franken	c. die Schweinegattung		1. je männliches Tier	175 Franken	2. je weibliches Tier	192.50 Franken	d. die Schafgattung		1. je männliches Tier	119 Franken	2. je weibliches Tier	87.50 Franken	e. die Ziegengattung		1. je männliches Tier	119 Franken	2. je weibliches Tier	70 Franken	a. die Rindviehgattung		1. je männliches Tier	300 Franken	2. je weibliches Tier	250 Franken	b. die Equidengattung		1. je männliches Tier	350 Franken	2. je weibliches Tier	175 Franken	c. die Schweinegattung		1. je männliches Tier	125 Franken	2. je weibliches Tier	137.50 Franken	<p>Erhaltung einheimischer Nutztierassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und gefährdet. Leider ist aus dem erläuterten Bericht nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien diese Einstufung erfolgt, und welche einheimischen Nutztierassen in welchem Umfang davon profitieren werden. Die Bedeutung des neuen Beitrages ist daher schwierig einzuschätzen.</p> <p>Die Bedeutung einheimischer Rassen ist nicht zu unterschätzen. Das Beispiel des Freiburger Pferdes ist bekannt. Weniger bekannt, aber nicht minder bedeutsam dürfte sein, dass im Kanton Wallis ein Drittel der LN von einheimischen Rassen «gefressen» wird bzw. ihre Futtergrundlage ist.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die Beiträge für die Erhaltung Schweizer Nutztierassen generell höher anzusetzen. Im Prinzip sollten sie verdreifacht werden.</p>
a. die Rindviehgattung																																																		
1. je männliches Tier	420 Franken																																																	
2. je weibliches Tier	350 Franken																																																	
b. die Equidengattung																																																		
1. je männliches Tier	490 Franken																																																	
2. je weibliches Tier	245 Franken																																																	
c. die Schweinegattung																																																		
1. je männliches Tier	175 Franken																																																	
2. je weibliches Tier	192.50 Franken																																																	
d. die Schafgattung																																																		
1. je männliches Tier	119 Franken																																																	
2. je weibliches Tier	87.50 Franken																																																	
e. die Ziegengattung																																																		
1. je männliches Tier	119 Franken																																																	
2. je weibliches Tier	70 Franken																																																	
a. die Rindviehgattung																																																		
1. je männliches Tier	300 Franken																																																	
2. je weibliches Tier	250 Franken																																																	
b. die Equidengattung																																																		
1. je männliches Tier	350 Franken																																																	
2. je weibliches Tier	175 Franken																																																	
c. die Schweinegattung																																																		
1. je männliches Tier	125 Franken																																																	
2. je weibliches Tier	137.50 Franken																																																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>d. die Schafgattung</p> <table border="1" data-bbox="284 896 475 1630"> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>85 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>62.50 Franken</td> </tr> </table> <p>e. die Ziegengattung</p> <table border="1" data-bbox="411 896 475 1630"> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>85 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>50 Franken</td> </tr> </table> <p>4 Reicht der Höchstbeitrag von 3 900 000 Franken nicht aus, so werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt.</p>	1. je männliches Tier	85 Franken	2. je weibliches Tier	62.50 Franken	1. je männliches Tier	85 Franken	2. je weibliches Tier	50 Franken	
1. je männliches Tier	85 Franken									
2. je weibliches Tier	62.50 Franken									
1. je männliches Tier	85 Franken									
2. je weibliches Tier	50 Franken									
Art. 24 Zusätzliche Beiträge zur Erhaltung der Freiburger Rasse	<p><u>Ändern bzw. bisherigen Art. 24 beibehalten:</u></p> <p><u>Aufheben</u></p> <p>1 Für die Erhaltung der Freibergerrasse werden zusätzlich zu Artikel 23 höchstens 1 160 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag beträgt 500 Franken je Stute mit Fohlen bei Fuss. Genügt der Höchstbeitrag von 1 160 000 Franken pro Jahr nicht, so wird der Beitrag je Stute mit Fohlen bei Fuss vom Schweizerischen Freibergerverband entsprechend gekürzt.</p> <p>3 Zu Beiträgen berechtigten im Herdebuch eingetragene, tierschutzkonform gehaltene Stuten mit einem im Beitragsjahr identifizierten und im Herdebuch eingetragenen sowie in der Tierverkehrsdatenbank registrierten Fohlen, das von einem im Herdebuch der Freibergerrasse eingetragenen Hengst abstammt.</p> <p>4 Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche beim Schweizerischen Freibergerverband einreichen.</p>	Ebenso halten wir an den Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse gem. Art. 24 fest. Zusammen mit dem neuen Beitrag zur Erhaltung einheimischer Nutztierassen mit Status kritisch oder gefährdet (gem. neuem Art. 23) sollte der Beitrag 500 Franken pro Stute mit Fohlen bei Fuss erreichen. Die Deckelung der Beiträge ist aufzuheben. Die diesen Förderbeiträgen zugebilligten Budgets sind entsprechend zu erhöhen.								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Der Schweizerische Freibergerverband entscheidet über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge direkt oder über die jeweilige Pferdezuchtgenossenschaft an die Züchterin oder den Züchter aus. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen weiterleiten. Anhand einer Liste der beitragsberechtigten Stuten mit Fohlen bei Fuss stellt der Verband dem BLW die Beiträge in Rechnung. Der Verband zieht für die Kontrolle der tierschutzkonformen Haltung die Kantone oder die von diesen beizugezogenen Organisationen bei; die Kontrolle richtet sich nach der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.</p> <p>6 Der Schweizerische Freibergerverband meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Stuten, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p> <p>7 Das BLW veröffentlicht die an den Schweizerischen Freibergerverband ausgerichteten Beiträge.</p>	
Art. 25 Abs. 1	<p><u>Ändern:</u></p> <p>1 Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Der Erhöhung der Summe für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen können wir zustimmen, wenn agroscope davon ausgeschlossen wird und die erforderlichen zusätzlichen Mittel (400 000 Franken) aus dem Budget von agroscope entnommen werden. Das Budget von agroscope ist gross genug im Verhältnis zum Output. Selbst beim Ge-stüt ist noch mehr möglich.</p> <p>Es gilt klarzustellen, dass agroscope weder eine anerkannte Zuchtorganisationen noch ein Institut einer eidgenössischen oder kantonalen Hochschule ist.</p>

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen alle Massnahmen, welche die Transparenz auf dem Schlachtmarkt verbessern und die Ehrlichkeit der Marktteilnehmer stärken. Die Massnahmen müssen in der Praxis Wirkung zeigen.

Die Einführung einer Gebühr sowie die Blockierung der beanstandeten Schlachtkörper als prohibitive Massnahmen gegen die zunehmenden, sachlich nicht gerechtfertigten Beanstandungen wird begrüsst. Dem Missbrauch der neutralen Klassifizierung zu egoistischen Zwecken durch auch nur vereinzelte Akteure ist unbedingt entgegenzuwirken. Die Landwirte müssen intensiv über diese Neuerung und ihr damit verbundenes Recht informiert werden. Denn in der Regel erfahren die Landwirte das Ergebnis der Taxierung erst gegen Abend, so dass sie kaum noch reagieren können. Deshalb muss die Übermittlung des Ergebnisses der Taxierung nach 17 Uhr sowie die aktive oder passive Verhinderung der Entgegennahme einer Beanstandung der Taxation bis 22 Uhr mit einer (hohen) Busse belegt werden.

Wir begrüssen die Präzisierung in Art. 16, sie dienen der Verbesserung der Transparenz und der Verlässlichkeit des Fleischeinfuhrregimes.

Dass Beanstandungen bis um 22.00 Uhr des Schlachttags zu erfolgen haben, ist aus Sicht der Praxis nicht realistisch. Ein Grossteil der Landwirte erfährt frühestens am Abend des Schlachttages die Taxierung, was eine fristgerechte Reaktion verunmöglicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>4 Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation beanstanden. Die Beanstandung hat spätestens bis um 22.00 Uhr des Schlachttags zu erfolgen. Die von einer Beanstandung betroffenen Schlachtkörper müssen so lange im Schlachtbetrieb unverlegt blockiert werden, bis die zweite neutrale Qualitätseinstufung erfolgt ist.</p>	
Art. 3 Abs. 4 ^{bis}	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>4^{bis} Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, so</p>	Die Einführung einer Gebühr sowie die Blockierung der beanstandeten Schlachtkörper als prohibitive Massnahmen gegen die zunehmenden, sachlich nicht gerechtfertigten Beanstandungen wird begrüsst. Dem Missbrauch der neutralen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kann die beauftragte Organisation beim Lieferanten oder Abnehmer, der das Ergebnis beanstandet hat, für die administrativen Zusatzkosten Gebühren erheben.</p>	<p>Klassifizierung zu egoistischen Zwecken durch auch nur ver- einzelte Akteure ist unbedingt entgegenzuwirken.</p>
<p>Art. 3 Abs. 4^{ter}</p>	<p><u>Art. 3 Abs. 4^{ter} (neu):</u></p> <p>4^{ter} Die mit der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren beauftragte Organisation stellt sicher, dass der Lieferant (Landwirt) das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung bis 17.00 Uhr kennt und sie bis 22.00 Uhr Beanstandungen formlos entgegennimmt. Ansonsten droht ihr der Entzug des Auftrags zur neutralen Qualitätseinstufung unter Auferlegung sämtlicher anfallender Kosten.</p>	<p>Damit diese Neuerung nicht praxisfremd bleibt, müssen die Landwirte intensiv darüber informiert werden. Denn in der Regel erfahren die Landwirte das Ergebnis der Taxierung frühestens am Abend des Schlachttages, was eine fristgerechte Reaktion verunmöglichlicht, insbesondere wenn Beanstandungen nur zu Bürozeiten entgegengenommen werden. Deshalb müssen die Übermittlung des Ergebnisses der Taxierung nach 17 Uhr und die aktive oder passive Verhinderung der Entgegennahme einer Beanstandung der Taxation bis 22 Uhr mit einer (hohen) Busse belegt werden.</p>

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Direktauszahlung der Verkäsungsbeiträge und der Siloverzichtsulagen wird wie vorgeschlagen unterstützt.

Die Umstellung des Auszahlungsmodus der Zulagen für verkäste und/oder silofreie Milch auf die Direktauszahlung an die Milchproduzenten ist unbedingt zu begrüssen. Der Wechsel fördert die Transparenz in der Milchpreissetzungen und beendet die unschönen Veruntreuungen der Zulagen durch Milchverarbeiter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à l'identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente l'identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den Änderungen der Gebührensätze, des Datenzugangs für Dritte, der uneingeschränkten Einsichtsrechte kantonalen Stellen in die Daten des e-Transits sowie den Präzisionen bei den zu meldenden Angaben bei Schafen und Ziegen zu.

Etwas seltsam mutet an, dass innerhalb 4 Jahre die Gebühren um 25 % gesenkt wurden und nun wieder um 50 % erhöht werden. Dies deutet nicht auf eine lange Sichtweise hin. Es wäre begrüssenswert, wenn der Bund seine vorausschauende Budgetstrategie durchsetzen würde. Im Einzelnen sollte keine Kostenüberwälzung auf die Landwirte erfolgen, bzw. die Kosten der TVD sollen durch den Bund und jene Kunden getragen werden, die durch die Auswertung von TVD-Daten für sich einen Nutzen generieren. Unverständlich sind die unterschiedlichen Gebühren für Pferde und Rinder in Kapitel 4. Es sieht fast nach einer verdeckten Abschöpfung der Kaufkraft aus.

Im Bestreben, die Qualität der TVD-Daten gerade im Bereich der Equiden zu verbessern, sollten Standortänderungen auch vom Halter und zwar auch ohne schriftliches Mandat des Eigentümers der TVD gemeldet werden dürfen.

Obschon TVD-Daten nicht zu den persönlichen Daten und darum im besonderen Focus des Datenschutzes stehen, mahnen wir doch einen zurückhaltenden Umgang mit Zugangsberechtigungen an. Denn mit Hilfe der TVD-Daten lässt sich der Schlachtmarkt sehr einfach voraussehen, was einzelne Marktteilnehmer zum Missbrauch ihrer Marktmacht verlocken könnte. Das würde das ordnungsgemässe Funktionieren dieser Agrarmärkte noch mehr beeinträchtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Änderungen werden mit der Übernahme von EU-Recht begründet. Auch wenn die Grundlagen gemäss Agrarabkommen nicht in Frage gestellt werden, so zweifeln wir doch an der wissenschaftlichen Begründung und insbesondere an der Relevanz des Risikos einer allergischen Reaktion durch die von der neuen Bestimmung erfassten Verunreinigungen. Die Bestimmungen verursachen bei den Produzenten einen unverhältnismässigen Aufwand.

Aus dem Blickwinkel der Kontrolle ist diese neue Bestimmung nicht überprüfbar. Sie ist darum sowohl als gesetzliche Vorgabe wie auch in einem Haftpflichtstreit nicht durchsetzbar. Prinzipiell sollte vermieden werden, nicht durchsetzbare Vorgaben und Regeln ins Gesetz zu schreiben. Wir schlagen darum vor, den Handlungsspielraum der Schweiz zu nutzen und auf die Übernahme dieser Regelung zu verzichten.

Schliesslich schlagen wir vor, die Überführung dieser Verordnung bzw. der darin enthaltenen Vorschriften ins Lebensmittelrecht zu prüfen und die Kontrollen am Ende der Verarbeitungskette zu stärken. Nimmt die Lebensmittelkontrolle ein Produkt vom Markt, so entsteht auf die gesamte Wertschöpfungskette ein Druck zu besserer Arbeit, was wir als positiv beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1bis	<p><u>Streichen</u></p> <p>Abs. 1bis-Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDL betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.</p>	<p>Wir zweifeln die wissenschaftlichen Grundlagen und insbesondere die Relevanz des Risikos an.</p> <p>Der Mehraufwand für Produzenten, Kontrolleure und Kantone ist hingegen immens. Ohne schlüssige wissenschaftliche Beweise am Ende der Lebensmittelkette ist diese Neuerung abzulehnen.</p>
Art. 2 Abs. 1bis Anforderungen an die Tierproduktion	<p><u>Streichen</u></p> <p>Abs. 1bis-Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines</p>	<p>Wir zweifeln die wissenschaftlichen Grundlagen und insbesondere die Relevanz des Risikos an.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni Der Mehraufwand für Produzenten, Kontrolleure und Kantone ist hingegen immens. Ohne schlüssige wissenschaftliche Beweise am Ende der Lebensmittelliste ist diese Neuerung abzulehnen.
---	--	---

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Stellungnahme von suissemelio (vgl. Beilage).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

